



Der Wissenschaftsfonds.

Haus der Forschung

1090 Wien, Sensengasse 1
T: +43/1/505 67 40 F: +43/1/505 67 39
office@fwf.ac.at / <http://www.fwf.ac.at>

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 21. Februar 2006 (in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien¹ zur Erstellung eines Spezialforschungsbereich (SFB) - Konzeptes für die Vorbegutachtung im Rahmen des Schwerpunkt-Programms

Was kann beantragt werden?

Die Finanzierung einer außerordentlich leistungsfähigen und international sichtbaren Forschungseinheit, auf dem Gebiet der nicht auf Gewinn gerichteten wissenschaftlichen Forschung (Spezialforschungsbereich/SFB) an wissenschaftlichen Forschungsstätten (Universitäten und außeruniversitäre Forschungsstätten) im Sinn der Ziele und Vorgaben des SFB - Programms.

Wer kann beantragen?

Alle beim FWF antragsberechtigten WissenschaftlerInnen, die über das Potenzial und die Möglichkeiten verfügen, an österreichischen Forschungsstätten eine Forschungseinheit im Sinn der SFB - Programmziele aufzubauen und zu tragen. Die Antragstellung kann nur durch eine einzelne „natürliche Person“ erfolgen. „Juristische Personen“, wie Institute, Institutionen oder Firmen sind nicht antragsberechtigt. Zur Möglichkeit der Selbstantragstellung siehe Anhang I „*Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB*“. Das Projekt muss in Österreich oder in Verantwortung österreichischer Forschungsstätten durchgeführt werden.

Beachten Sie, dass die Anzahl zu beantragender Teilprojekte für ProjektleiterInnen ab 01.04.2016 im Rahmen des SFB Konzeptantrags auf max. 1 wissenschaftliches Teilprojekt limitiert ist (für den/die SprecherIn gilt: Koordinationsprojekt und 1 wissenschaftliches Teilprojekt).

Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an laufenden Projekten und zur Limitierung an Einreichungen von Anträgen finden Sie unter

http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/project_number_limit.pdf

ForschungspartnerInnen aus anderen Ländern können im Wege internationaler Kooperationen bzw. im Rahmen internationaler Abkommen eingebunden werden. Hinweise zur Möglichkeit der Antragstellung aus dem Ausland sind auf der FWF Webseite unter „[Antragstellung aus dem Ausland](#)“ zu finden.

Beteiligungen aus Deutschland unterliegen besonderen Bestimmungen (LAV-Abkommen); diese müssen beim FWF im Vorfeld erfragt werden. Die Antragsberechtigung der im Ausland tätigen PartnerInnen muss von den AntragstellerInnen vorab bei der jeweils zuständigen Förderungsorganisation (z.B. DFG) geprüft werden.

Ein/e in Österreich tätige WissenschaftlerIn (=AntragstellerIn des Konzeptantrages) muss als SprecherIn des Konsortiums auftreten, das den Konzeptantrag formuliert hat und aus mindestens 5, maximal aber 15

¹ **Bitte beachten:** Maximalvorgaben (im Hinblick auf z.B. Seitenzahlen, Publikationen und Beilagen) sind unbedingt einzuhalten

WissenschaftlerInnen besteht (inkl. SprecherIn). Diese WissenschaftlerInnen (inkl. SprecherIn) treten als LeiterInnen von Teilprojekten auf.

Der/die SprecherIn repräsentiert den SFB nach außen, leitet ein eigenes Teilprojekt zusätzlich zum Koordinationsprojekt im SFB und unterfertigt den Förderungsvertrag mit dem FWF wie auch jenen Vertrag mit den Forschungsstätte/n, der die Zugeständnisse der Forschungsstätte/n bezogen auf Personal und Infrastruktur regelt.

Bei 5 Teilprojekt-LeiterInnen müssen mind. 3 Gruppen an einem Forschungsstandort² verankert sein; ansonsten gilt die Regel mind. 50% der Gruppen an einem Standort; jede beteiligte österreichische Universität/Forschungsstätte muss im Rahmen der Vorbegutachtung eine Unterstützungserklärung für das/die Projekt/e abgeben und im Rahmen des Vollantrags dann gegebenenfalls Ihr Commitment darstellen. Projekte aus dem D-A-CH Raum, die auf Basis eines LAV Abkommens finanziert werden, werden in dieser Verteilungsregel miteingerechnet.

Die wissenschaftliche Qualifikation zur Projektdurchführung ist durch internationale Publikationen zu belegen (in einer dem Karriereverlauf entsprechenden Anzahl). Folgende Kriterien sind maßgeblich für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin und sind ausschlaggebend für die Einleitung des Begutachtungsverfahrens:

- **Anzahl:** Die Zahl der vorliegenden Publikationen sollte dem Karriereverlauf entsprechen, muss aber jedenfalls den hohen Ansprüchen des Programms genügen (siehe auch die SFB Programmanforderungen <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/sfbs/>)
- **Eigenständigkeit:** Der eigenständige Beitrag des Antragstellers/der Antragstellerin an der Publikation sollte erkennbar sein. So wird z.B. in den Lebenswissenschaften mind. eine ErstautorInnenschaft vorausgesetzt.
- **Peer Review:** Alle angeführten Publikationen (NB im Bereich der Geisteswissenschaften mehr als die Hälfte) müssen ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen. Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind oder bei Monographien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen, muss von dem Antragsteller/der Antragstellerin ein Link zur Webseite des Publikationsorganes eingefügt werden, in dem das jeweilige Peer-Review Verfahren dargestellt wird. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in einer dieser Datenbanken angeführt werden, Monographien, Sammelbänden, Sammelband-Beiträgen oder anderen Publikationsformen, für die vom Publikationsorgan keine Darstellung des Verfahrens der Qualitätssicherung veröffentlicht ist, liegt es an dem/der AntragstellerIn, nachzuweisen, dass das Publikationsorgan ein entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchführt.
- **Internationalität:** In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen englischsprachig sein. In den Geisteswissenschaften und verwandten Gebieten muss die Mehrzahl der Publikationen eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben.

Werden eine oder mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, muss ein begründeter Antrag an das FWF Präsidium, welches über eine mögliche Ausnahme entscheidet, gestellt werden.

Im Zuge der Antragstellung ist in den Antragsformularen der persistent digital identifier ORCID (<http://orcid.org/>) für den/die AntragstellerIn verpflichtend anzugeben.

Geschlechterverhältnis: Eines der Programmziele des SFB ist die Erhöhung des Frauenanteils in der österreichischen Spitzenforschung. Falls weniger als 30% Frauen am vorliegenden Konsortium als Teilprojekt-Leiterinnen beteiligt sind, muss dafür eine Begründung erfolgen (z.B. im Rahmen der Beschreibung der beteiligten WissenschaftlerInnen).

Mehrfachbeteiligungen: Konsortiums-Mitglieder dürfen sich an maximal zwei Schwerpunkt-Programmen (SFB und/oder NFN – Projekten) beteiligen. Dies inkludiert eine mögliche Beteiligung an einem internationalen Programm, das den FWF-Schwerpunkt-Programmen entspricht und im LAV abgewickelt wird (Lead Agency im Ausland). **Wichtig:** Sollten Konsortiumsmitglieder über diese Limitierungen hinaus an den Konzepten anderer Initiativen oder anderen laufenden FWF - Nationalen Forschungsnetzwerken (NFN) oder SFB beteiligt sein, müssen diese sich innerhalb einer Frist, die vom

² Forschungsstandort = alle in einer Stadt/Gemeinde ansässigen Forschungsstätten; als gleicher Forschungsstandort gelten auch alle Forschungsstätten im Umkreis von max. 80 km (Luftlinie), welche mit der am Standort direkt ansässigen Forschungsstätte regelmäßig kooperieren.

FWF nach der Einreichung vorgegeben wird, entscheiden, an welchen Initiativen sie sich definitiv, entsprechend der o.a. Bestimmungen, beteiligen wollen. Wird diese Entscheidung dem FWF nicht fristgerecht bekannt gegeben, werden **alle Anträge abgesetzt**, in die diese Personen involviert sind!

Die Funktion eines Sprechers/einer SprecherIn, kann aber nur in jeweils einem SFB oder FWF-Doktoratskolleg (DK) wahrgenommen werden.

Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind nur „projektspezifische Kosten“, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und über die von der „Infrastruktur“ der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine „Infrastruktur“ oder „Grundausstattung“ einer Forschungsstätte.

Es können mit Ausnahme der im Anhang I „*Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB*“ beschriebenen „Selbstantragstellung“ keine Personalkosten für Teilprojekt-Leitungen beantragt werden.

Es ist zu beachten, dass Konzepte, die stark überhöhte finanzielle Kostenkalkulationen aufweisen, trotz inhaltlicher Exzellenz abgelehnt werden können (Richtgröße 1 Million Euro / Jahr).

Es gilt das Verbot der Doppelförderung; das heißt, dass ein beantragtes Projekt nicht oder nicht in vollem Umfang von einer anderen Stelle oder im Rahmen eines anderen Programms des FWF finanziert werden darf. Ein in substantiellen Teilen identischer Antrag darf nicht mehrfach - weder in der gleichen noch in einer anderen Förderungskategorie - eingereicht werden, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

Wie ist zu beantragen?

Einreichtermin für die Konzeptanträge ist der **30. September** jeden Jahres (Datum des Poststempels; wenn Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann nächst folgender Werktag).

Alle Teile des formlosen Antrags, die Abstracts und die Beilagen (Stellungnahmen zu Gutachten bei Neuplanungen) sind **ausschließlich in Schriftgröße 11pt.** zu verfassen.

In **schriftlicher Form** ist **1-fach** vorzulegen (mit den **Originalunterschriften und Originalstempeln, wo erforderlich**):

- 1 einseitiger wissenschaftlicher Abstract** in **Englisch** mit max. 450 Worten (DIN A4, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Die wissenschaftliche Kurzfassung wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über Ihr Projekt zu informieren. Daher werden Sie ersucht, auf folgende Punkte so kurz wie möglich einzugehen: 1) wissenschaftliche Fragestellungen/Hypothesen, 2) wissenschaftliche Innovation / Originalität des Projektes & Mehrwert des SFBs, 3) verwendete Methodik, 4) hauptverantwortlich involvierte ForscherInnen;
- 2 einseitige Abstracts** für die **Öffentlichkeitsarbeit** des FWF jeweils in Deutsch und in Englisch. Die PR-Abstracts, in der Länge von ebenfalls max. 450 Worten (DIN A4) bzw. 3000 Zeichen, sollen enthalten: 1) Titel des Projektes, 2) Inhalt des Forschungsvorhabens, 3) Hypothesen, 4) Methoden, 5) was ist das Neue/Besondere daran? Die Sprache soll für Laien gut verständlich sein und möglichst wenige Fachausdrücke beinhalten;
- 3 Ausgefüllte Formblätter** (bestehend aus Antragsformular und programmspezifischen Daten sowie Formblatt mit Nennung (Name, Kontaktdaten) aller Personen als MitautorInnen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrages geleistet haben; inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages; bei einem SFB gelten alle Konsortiumsmitglieder als MitautorInnen und müssen deshalb hier angeführt werden)
- 4 Unterstützungserklärung** aller beteiligten österreichischen Forschungsstätten (**eine für jede Forschungsstätte**)

In **schriftlicher Form ist in 3-facher Kopie** vorzulegen:

5 Formloser Antrag bestehend aus:

- **Deckblatt: Name und Institutsadresse des/der SprecherIn und des/der Co-SprecherIn**

- **Inhaltsverzeichnis**

- **Projektbeschreibung:**

Formale Vorgaben: DIN A 4, Zeilenabstand 1,5; einseitig bedruckt, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und gebunden oder spiralisiert, in 3-facher Kopie; **Deckblatt** und **Inhaltsverzeichnis** sind vorzusehen, diese werden aber nicht in die Seitenzahlen eingerechnet:

- 1) Beschreibung des SFB im Gesamten (**max. 15 Seiten mit max. 6750 Worten** inkl. Überschriften, Fußnoten, Abbildungslegenden etc.);
- 2) Ein Abstract zu jedem wissenschaftlichen Teilprojekt (maximal **eine Seite** lang mit **max. 450 Worten** inkl. Überschriften, Fußnoten, Abbildungslegenden etc.);
- 3) Verzeichnis der projektrelevanten Literatur³ und Abkürzungsverzeichnis auf **max. 5 Seiten**;
- sowohl nationale als auch internationale Kooperationen, die für das Projekt wesentlich sind, können durch "Collaboration Letters" belegt werden (max. 3 zu je max. 1 DIN A4 Seite). Diese sind ggf. am Ende des Files „1_G_Proposal_Appendix....“ anzuhängen.

- **Appendix**

- wissenschaftliche Lebensläufe (max. 3 Seiten pro Person) und Publikationslisten der Teilprojekt-Leitungen und von bereits namentlich bekannten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (ab Post doc Level), die vom FWF finanziert werden sollen⁴ und ggf. nationale ForschungspartnerInnen (siehe auch Seite 11 ff.).

6 Beilagen (siehe Anhang I „Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB“) sind einfach vorzulegen

Wichtig:

Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfangs, Nichteinhaltung der Formatierungsvorschriften), werden retourniert.

Festgestellte Mängel sind von dem/der AntragstellerIn **innerhalb von max. 10 Tagen nach Zustellung der Mängelinformation** durch den FWF zu beheben.

Falls dies nicht erfolgt, werden diese Anträge vom Präsidium des FWF abgesetzt; d. h. sie werden nicht weiterbearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden (siehe auch Punkt 7 des Anhanges I). Abgesetzt werden auch bereits einmal abgelehnte Anträge, die ohne wesentliche Überarbeitung erneut eingereicht wurden.

³ Literaturlisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine et. al. Zitierung verwendet werden.

⁴ Sofern bereits bekannte wissenschaftliche MitarbeiterInnen ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, ist im Lebenslauf anzuführen, nach welchem Studienplan (Nr. N,O od. Q....) der Abschluss erfolgte; siehe auch Dokument „Personalkostensätze bzw. Gehälter - MedizinerInnen“

Mit der Übermittlung einer elektronischen Version des Antrags auf einem Datenträger wird das Begutachtungsverfahren erleichtert und beschleunigt. In der elektronischen Version sind keine Unterschriften notwendig. Die Dateien sind wie unten angeführt zu benennen und ihre Größe ist so klein wie möglich zu halten. Die Summe aller auf Datenträger eingereichten Dateien darf die Größe von 5 MB nicht überschreiten.

Auf Datenträger (keine geschützten Dateien) ist einzureichen:

- **einseitiger wissenschaftlicher Abstract** in Englisch für die GutachterInnen (Dateiformat: Word für Windows; keine Formeln bzw. Sonderzeichen!) inkl. Liste der Teilprojekt-LeiterInnen des SFBs und internationale KooperationspartnerInnen
- **einseitige Abstracts** für die Öffentlichkeitsarbeit jeweils in einer eigenen Datei in Deutsch und in Englisch (Dateiformat: Word für Windows, keine Formeln bzw. Sonderzeichen!);
- **Ausgefüllte Formblätter** (Dateiformat PDF; Antragsformulare, Programmspezifische Daten, Formblatt MitautorInnen)
- **Unterstützungserklärung** der österreichischen Forschungsstätte/n (das Originalschreiben eingescannt);
- **Formloser Antrag** (=Projektbeschreibung und Appendix) (Dateiformat: PDF; Schriftgröße 11pt, 1,5 Zeilenabstand für die Projektbeschreibung und 11pt für den Appendix)
- **Beilagen** (siehe Anhang I „Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB“) jeweils in einzelnen Dateien (Dateiformat: PDF)

Vorgaben zu den Dateibenennungen

1. Vorlage-Dateien (teilweise auf der FWF Website zu finden) – jedenfalls unter der angegebenen Bezeichnung auf dem Datenträger zu speichern

- **G_Scientific / Scholarly _abstract_Name SprecherIn.doc** (= wissenschaftlicher Abstract in Englisch inkl. Liste der Teilprojekt - LeiterInnen und internationale KooperationspartnerInnen)
- **G_PR_Abstract_deu_Name SprecherIn.doc** (= Abstract für die Öffentlichkeitsarbeit in Deutsch)
- **G_PR_Abstract_eng_Name SprecherIn.doc** (= Abstract für die Öffentlichkeitsarbeit in Englisch)
- **1_G_Proposal_Appendix_G_Name SprecherIn.pdf** (= formloser Antrag)
- **2_G_Forms_Name SprecherIn.pdf** (Antragsformular, Programmspezifische Daten, Formblatt MitautorInnen)
- **3_G_Unterstützungserklärung_Name Forschungsstätte** (für jede beteiligte, österreichische Forschungsstätte)

2. Beilagen (nur falls erforderlich; siehe Anhang I/6)

- **Annex_Coop.pdf** (= Formblatt des FWF für internationale Kooperationen in einer Datei)
- **Annex_Overview_Revision** (= bei Neuplanung, Übersicht, über alle im Antrag vorgenommenen Änderungen)
- **Annex_Revision.pdf/doc** (= Stellungnahmen zu Gutachten bei Neuplanungen; zu **jedem** Gutachtenauszug in jeweils einer **eigenen** Datei; Annex_Revision_A.pdf/doc, Annex_Revision_B.pdf/doc etc.)
- **Annex_Reviewers.doc** (= Negativliste GutachterInnen)

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch internationale FachgutachterInnen, denen vom FWF Anonymität zugesichert wird.

Um eine internationale Begutachtung zu gewährleisten, sind die Anträge **in englischer Sprache** einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen zu halten und dann ggf. ein Abstract des Antrags (max.1 A4 Seite) mit einer kurzen wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Über die Ausnahmen entscheidet das Präsidium des FWF.

Die Projektbeschreibung⁵ als Teil des formlosen Antrags muss folgende Punkte beschreiben:

1) Beschreibung des SFB im gesamten

1.1 Forschungsprogramm:

- Beschreibung der nach internationalen Standards exzellenten, innovativen, wissenschaftlichen Forschung, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden soll; Beschreibung des Standes der Forschung, der zu erwartenden wissenschaftlichen Fortschritte sowie der Bedeutung der Forschungsergebnisse für die internationale Community und Abgrenzung der Arbeiten des SFB im Kontext der einschlägigen nationalen und internationalen Scientific Community (die wichtigsten nationalen und internationalen Kooperationen sind anzuführen);
- Definition der langfristigen Ziele (8 Jahre) des Forschungsprogramms, das in der Regel inter- bzw. multidisziplinär angelegt ist und durchaus auch hochrisikoreiche Komponenten einschließen kann; weiters Definition der konkreten Ziele des ersten Antragszeitraums (4 Jahre);
- Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf genderrelevante Aspekte. D.h. sind aus dem Forschungsansatz genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten, wenn ja, welche, falls nein, ist kurz zu begründen warum nicht (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>)
- Darstellung der Kohärenz der Teilprojekte im Hinblick auf ein stimmiges Zusammenspiel der wissenschaftlichen Kompetenzen und Arbeiten; Beschreibung der Synergien und des Mehrwertes der Zusammenarbeit aller Gruppen;
- Sind im Rahmen des vorliegenden Antrags ethische Aspekte⁶ zu berücksichtigen: Alle potentiellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte des geplanten Forschungsvorhabens und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Absatz beschrieben werden. Insbesondere sollen der Nutzen und die Belastung durch die Experimente erläutert werden, sowie die Auswirkungen, die diese auf die Untersuchungsobjekte haben. Es ist auch kurz auszuführen, wenn keine ethischen Aspekte berücksichtigt werden müssen.

1.2 Das Humanpotenzial des SFB

Als ProjektleiterInnen treten leistungsfähige, gut vernetzte ForscherInnen auf, die, aufbauend auf Ihren bestehenden Expertisen, eine exzellente Forschungseinheit im Sinn des SFB Programms aufbauen und langfristig tragen wollen und können. Die Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams muss wie folgt dargestellt werden:

- Darstellung der personellen Basis des SFB: bisherige Forschungsleistungen der einzelnen beteiligten WissenschaftlerInnen, inkl. Zuordnung zum Forschungsprogramm des SFB (zu den einzelnen Teilprojekten);
- Beschreibung des Frauenanteils des Konsortiums (die Nichterreichung einer 30% Beteiligung von Frauen muss begründet werden);
- Darstellung der Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses (DoktorandInnen und Postdocs) in die Forschungsarbeit; Beschreibung des Ausbildungskonzeptes für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zusätzlich zu SFB-interner Ausbildung kann und soll in Verbindung mit einem SFB die Zusammenarbeit mit einem Doktoratsprogramm angestrebt werden; allfällige Überlegungen in diese Richtung sind anzuführen;

⁵ Hyperlinks in der Projektbeschreibung oder in den Beilagen zu Inhalten, für die ein Login/Passwort erforderlich ist, werden nicht berücksichtigt.

⁶ Als Orientierungshilfe kann z.B. das Dokument „Ethics for researchers“ der EC herangezogen werden (http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89888/ethics-for-researchers_en.pdf) oder „The European Code of Conduct for Research Integrity“ (http://www.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/Code_Conduct_ResearchIntegrity.pdf). Bei Unsicherheiten können im Hinblick auf Klärungen bzw. eine Absicherung natürlich auch erfahrene KollegInnen und/oder die zuständige Stelle an der jeweiligen Forschungsstätte kontaktiert werden.

- Darstellung der beteiligten Institute (eventuelle Anmerkungen zu besonderer Ausstattung) und deren Beitrag.

1.3 Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem

- Wissenschaftskommunikation
Geplante Publikationen und Konferenzteilnahmen, sowie Strategien zur Sichtbarmachung des SFB in der internationalen scientific community inkl. einer geeigneten Open Access Policy – siehe http://www.fwf.ac.at/de/public_relations/oai/index.html; weiters Strategien zur verstärkten Sichtbarmachung im Bereich der österreichischen Öffentlichkeit;
- Commitment der beteiligten österreichischen Forschungsstätten
Darstellung der geplanten Unterstützung durch die entsprechenden Forschungsstätten. Jede beteiligte Forschungsstätte bzw. Universität muss eine Unterstützungserklärung unterfertigen, die vom/ von der SprecherIn mit dem Konzeptantrag beim FWF eingereicht werden muss;

Hinweis: im Fall einer positiven Beurteilung des Konzeptantrages muss diese Unterstützungserklärung in einen Vorvertrag zwischen Universität und SprecherIn umgewandelt werden. Dieser Vorvertrag ist Teil des Vollartrags.

1.4 Organisation und Finanzierung:

Im Hinblick auf Organisation und Finanzierungsstruktur muss kurz ausgeführt werden:

- Darstellung eines Kostenrahmens für den ersten Antragszeitraum nach den Kategorien Personal, Sachmitteln und sonstige Kosten (siehe auch Anhang I Pkt.2 „*beantragbare projektspezifische Kosten*“);
- Skizzenhafte Darstellung der internen Kommunikations-, Kooperations- und Informationsstrukturen des SFBs, um das Entscheidungsverfahren in finanziellen und personellen Belangen zu definieren;
- Darstellung von gendergerechtem Arbeitsumfeld sowie Beschreibung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familien.

2) Abstracts der Teilprojekte

Jedem Teilprojekt muss ein/eine Teilprojekt-LeiterIn zugeordnet werden. Jedes Konsortiumsmitglied (inkl. SprecherIn) muss max. ein wissenschaftliches Teilprojekt leiten, die Projektleitung ist formal nicht teilbar. Für die SprecherIn gilt max. 1 wissenschaftliches Teilprojekt und das Koordinationsprojekt. Für jedes wissenschaftliche Teilprojekt muss ein Abstract vorgelegt werden, das nicht mehr als maximal eine Seite umfasst. In diesem Abstract ist der jeweilige Beitrag zum gesamten SFB (Forschungsziele) transparent zu machen; Methodik und Arbeitsplan sind grob zu skizzieren.

Der Appendix als Teil des formlosen Antrags muss folgende Teile beinhalten:

Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationslisten

Für jede Teilprojekt-Leitung und alle MitarbeiterInnen, die vom FWF finanziert werden sollen (geplante MitarbeiterInnen ab Post doc level; soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung namentlich bekannt), und ggf. Nationale ForschungspartnerInnen müssen jedenfalls folgende Informationen beigelegt werden:

Wissenschaftliche Lebensläufe (max. 3 Seiten pro Person)

- Angaben zur Person, Adresse und Webseite
- Hauptforschungsbereiche
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen)
- ggf. die wichtigsten akademische Anerkennungen (jeweils **maximal**: die 5 wichtigsten Einladungen zu wissenschaftlichen Vorträgen, die 5 wichtigsten wissenschaftlichen Preise und Auszeichnungen, die 5 wichtigsten gutachterlichen Tätigkeiten, Herausgeberschaften und/oder Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen)
- ggf. **maximal** die 5 wichtigsten geförderten Forschungsprojekte⁷
- ggf. Name und Institution der wichtigsten internationalen KooperationspartnerInnen der letzten 5 Jahre.

Publikationslisten⁸

- Verzeichnis aller veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (journals, monographs, anthologies, contributions to anthologies, proceedings, research data, etc.) der **letzten fünf Jahre**, unterteilt in a) Publikationen „peer-reviewed“ und b) Publikationen „non peer-reviewed“;
- Gesonderte Auflistung der **10 wichtigsten** wissenschaftlichen Veröffentlichungen der gesamten bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit

⁷ Hier sind nur jene Forschungsprojekte (peer reviewed) anzuführen, für die der/die AntragstellerIn, sowohl was die Planung als auch die Durchführung betrifft, hauptverantwortlich ist/war. Für jedes Projekt ist anzuführen: Projekttitle, Fördergeber, Projektlaufzeit und Höhe der Förderung.

⁸ Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte entweder eine DOI-Adresse (<http://www.doi.org/>) oder ein anderer Persistent Identifier (http://en.wikipedia.org/wiki/Persistent_identifier) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine et. al. Zitierung verwendet werden. Zudem sollen die Publikationen gemäß der Open Access Policy des FWF frei zugänglich sein. Das gilt in jedem Fall für Publikationen aus laufenden bzw. abgeschlossenen FWF-Projekten, siehe <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy>

ANHANG I:

Erläuterungen und Definitionen „Förderungskategorie SFB“

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Projekt der nicht auf Gewinn gerichteten wissenschaftlichen Forschung

Gemeinhin oft auch als „Grundlagenforschung“ bezeichnet; darunter ist jene Forschung zu verstehen, deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert (erkenntnisorientierte wissenschaftliche Arbeit).

1.2 Doppelförderung ist verboten

Zuwendungen, die im Umfeld des vorliegenden Themas beim FWF oder anderen Förderungsträgern beantragt sind bzw. von anderen Förderungsträgern erhalten werden (z.B. EU, OeNB, Ministerien, etc.) sind anzugeben (siehe Antragsformulare).

2 Beantragbare, projektspezifische Kosten

Im Rahmen des Konzeptantrags ist eine genaue Kostenkalkulation durchzuführen. D.h. es muss eine allgemeine Darstellung von Personal- und Sachmittel erfolgen, diese muss jedoch noch nicht auf Teilprojektebene dargestellt werden, sondern kann gesammelt als Bedarf pro Jahr dargestellt werden. Im Vollantrag (zweite Stufe des Verfahrens) ist dann eine genaue Aufschlüsselung pro Teilprojekt notwendig. Grundsätzlich können folgende unter Pkt. 2 beschriebene Kostenkategorien im Rahmen des SFB Programms beantragt werden.

2.1 Personalkosten

Zu beantragen ist jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt und ausschließlich im vereinbarten Ausmaß für dieses Forschungsvorhaben eingesetzt wird.

Der SFB kann eine Vollzeit KoordinatorInnenstelle (Post doc Satz) beantragen. Der/die KoordinatorIn sollte idealerweise Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement vorweisen, um den/die SFB SprecherIn in allen administrativen Notwendigkeiten unterstützen zu können.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge für Ganz- oder Teilzeitbeschäftigte (DV) sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Für die Mitarbeit von Personen, die im einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von max. 50% beantragt werden.

Das aktuelle Gehaltsschema des FWF („Personalkostensätze bzw. Gehälter“ bzw. für AbsolventInnen eines Medizinstudiums in Österreich „Personalkostensätze bzw. Gehälter - MedizinerInnen“) <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/> enthält die derzeit gültigen beantragbaren Kostensätze. Bei bereits laufenden Dienstverträgen bewilligt der FWF zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung eine jährliche Inflationsabgeltung hinzu.

Die Begründung zum beantragten Personal muss enthalten:

- Arbeitsbeschreibung der vorgesehenen Personalstelle;
- Ausmaß der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigungen sind möglich). **Bitte beachten Sie**, dass für DoktorandInnen das maximale beantragbare Beschäftigungsausmaß 75% (dies entspricht 30 Wochenstunden) beträgt.

Für jeden vorgesehenen/jede vorgesehene, zum Zeitpunkt der Projekteinreichung bereits namentlich bekannten/bekanntes wissenschaftlichen/wissenschaftliche ProjektmitarbeiterIn (ab Post doc Level), die aus FWF Mitteln finanziert werden soll, sind folgende Unterlagen erforderlich:⁹

- wissenschaftliche Lebensläufe, maximal 3 Seiten;
- Verzeichnisse der (v. a. projektrelevanten) wissenschaftlichen Publikationen der Projektbeteiligten (zumindest der Projektleitung) der letzten fünf Jahre
- Gesonderte Auflistung der 10 wichtigsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen der gesamten bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten;¹⁰

⁹ Es sind ausschließlich wissenschaftliche Lebensläufe und Verzeichnisse der wissenschaftlichen Publikationen von ProjektmitarbeiterInnen beizulegen, die aus FWF-Mitteln finanziert werden sollen bzw. die direkt am Projekt beteiligt sind (u.a. Nationale ForschungspartnerInnen).

¹⁰ Publikationsverzeichnisse müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben.

Zuständig für Rechtsfragen:

Mag. Ulrike VARGA (Telefon: 01/ 5056740, DW 8841, E-Mail: ulrike.varga@fwf.ac.at) insbesondere Fragen zu Dienstverträgen, freien Dienstverträgen, geringfügigen Beschäftigungen und zur Problematik der Niederlassungsbewilligung für ausländische ProjektmitarbeiterInnen aus Nicht-EWR-Staaten.

2.2 Selbstantragstellung im Rahmen der Leitung eines SFB-Teilprojektes

Unter einem Selbstantrag versteht der FWF, dass das Gehalt des/der ProjektleiterIn aus den Mitteln des Forschungsvorhabens finanziert werden soll. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung des Territorialitätsprinzips, d. h., dass der/die ForscherIn zum Zeitpunkt der Selbstantragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich hatte, und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen ist.

Vom Territorialitätsprinzip ausgenommen sind

- a) WissenschaftlerInnen, die im Rahmen des Lise-Meitner-Mobilitätsprogramms gefördert werden und ihre Forschungsarbeiten in Österreich nach Ablauf der Förderung im Rahmen eines Selbstantrages fortsetzen wollen,
- b) WissenschaftlerInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen können, dass Sie für die geplante Projektlaufzeit eine nicht über den FWF finanzierte aufrechte Anstellung im Ausmaß von mind. 50% an einer österreichischen Forschungsstätte haben; dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen.

Die Beantragung von Förderungsmitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) des eigenen Gehaltes ist für jeden/jede AntragstellerIn möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Die tatsächliche Finanzierung des eigenen Gehaltes ist allerdings nur dann möglich, wenn der/die ForscherIn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Finanzierung des eigenen Gehaltes aus Förderungsmitteln

- a) kein bestehendes Dienstverhältnis hat und auch sonst über kein das Existenzminimum überschreitendes, regelmäßiges Einkommen verfügt;
- b) einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht (die Höhe des Gehalts wird dann als Teilfinanzierung dem tatsächlichen Arbeitsausmaß im FWF-Projekt angepasst);

Für WissenschaftlerInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Inanspruchnahme der Eigenfinanzierung, einer „selbstständigen Erwerbstätigkeit“ nachgehen, beträgt die Höhe des zu beantragenden Personalkostensatzes bzw. Gehalts maximal die Hälfte des vollen Satzes für SelbstantragstellerInnen.

Zusätzliche Nebenbeschäftigungen (z.B. Lehraufträge) zu einer Vollzeitbeschäftigung sind zugelassen, wenn diese die Karriere des/der ProjektleiterIn fördern und entweder nicht mehr als fünf Wochenstunden in Anspruch nehmen oder nicht über die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden.

Der FWF ist in jedem Fall über eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes (auch vor der Bewilligung) unverzüglich zu informieren.

Im Hinblick auf eine korrekte Antragstellung sollte aber jedenfalls im Vorfeld der Beantragung Auskunft vom FWF eingeholt werden.

Zuständig für programmspezifische Fragen im Rahmen der Selbstantragstellung:

Dr. Sabine Haubenwallner (Telefon: 01/ 5056740, DW 8603, e-mail: sabine.haubenwallner@fwf.ac.at)

2.3 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Geräte, die für das Projekt spezifisch notwendig und keine Komponenten der Grundausstattung (= Teil der Infrastruktur) sind. Zur Geräteinfrastruktur zählen jene Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Komponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit dieses Projektes grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße Grundlagenforschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu Geräten zählen wissenschaftliche Instrumente, Apparate, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut) und andere dauerhafte Sachgüter als auch immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte sowie daraus

abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400/1988, das sind derzeit EUR 400,00 (inkl. MwSt, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht) übersteigt.

Dem Antrag ist das ausgefüllte Formblatt „Erfassungsblatt Geräte“ und zusätzlich für jedes Gerät ab einem Anschaffungswert von EUR 1.500 inkl. MwSt ein entsprechendes Anbot einer Firma beizulegen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Gerätes mit einem Anschaffungswert ab EUR 24.000 inkl. MwSt. erklärt der/die AntragstellerIn mit der Unterschrift auf dem Antragsformular „Erklärung des/der AntragstellerIn“ überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-) Finanzierung durch Dritte sowie ein Interesse an der Mitbenützung überprüft wurde. Der/die ist sich über mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, bewusst.

Hinweis: Die Gerätebestellung und –bezahlung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung der Projektleitung. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätteneinrichtung sind dabei einzuhalten. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungsstätte mit dem FWF.

Fragen zur Beantragung von Geräten:

Ansprechpersonen in den jeweils zuständigen [Fachabteilungen](#)

2.4 Materialkosten

Unter Material fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln bis unter EUR 400,00 inkl. MwSt).

Die Berechnung der beantragten projektspezifischen Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben sind zu beachten.

2.5 Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. ä. beantragt werden. Ein genauer Reise(kosten)plan, gegliedert nach MitarbeiterInnen, ist vorzulegen. Dieser Plan muss darlegen, welche Person(-en), wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reist/reisen.

Die Bezahlung von Reisekosten von ForscherInnen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die RGV-Sätze für das Ausland sind in diesem Dokument unter <http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Downloads/bgbl.pdf> zu finden.

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen, der in der Regel finanziell günstiger sein wird, als die auf Basis der RGV berechneten Kosten.

Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen bei internationalen Kongressen sind nicht zu beantragen, da die anfallenden Kosten aus den so genannten „Allgemeinen Projektkosten“ beglichen werden müssen (vgl. Pkt. 2.7.).

Sonstige Kosten

- Werkverträge (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und sparsam ist).
- Kosten, die den Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z.B.:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z.B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätezeiten“) oder Großforschungseinrichtungen; Anbote sind jedenfalls beizulegen. Ab einer Höhe von EUR 10.000 exkl. Umsatzsteuer (bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit) ist dem jeweiligen Anbot auch die entsprechende Kostenkalkulationsgrundlage der am Projekt beteiligten Forschungseinrichtung beizulegen. Diese Kalkulationsgrundlage muss Angaben zu Art und Umfang der projektspezifisch verrechneten Leistung (je nach interner Verrechnung z.B. nach Nutzungstagen bzw. -Stunden oder nach Anzahl und Art der durchgeführten Messungen/Analysen etc.) enthalten, sowie eine Bestätigung, wonach in dem Anbot keine infrastrukturbezogenen Kosten wie Geräteabschreibungskosten, Gemeinkostenzuschläge, Raumkosten etc. enthalten sind;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
 - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z.B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen, Herstellung von Dünnschliffen u. dgl.) - Anbote sind in der

- zweiten Stufe des Verfahrens, also nach Bewilligung des Konzeptes, beim Vollartrag beizulegen;
- Kosten für die Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe;
- Kosten für ProbandInnenhonorare
- Bitte beachten Sie bei der Budgetplanung die [Open Access Policy](#) des FWF, u.a. den Punkt VI. "Open Research Data". Das heißt: Abhängig von der Forschungsthematik sollten für die Projektlaufzeit Mittel budgetiert werden, die die Aufbereitung, die Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsergebnisse in Repositorien gewährleisten.

2.7 Allgemeine Projektkosten (siehe Antragsformulare Vollartrag, diese werden erst im Vollartragsstadium vom FWF übermittelt: „Kostenaufstellung“)

Dazu zählen Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten (Website) u. dgl. sowie Kosten für unvorhergesehene projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben wie Reparaturen, Mithilfe von StudentInnen etc.

Allgemeine Projektkosten sind erst im Antragsformular des Vollartrags im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5% der übrigen beantragten Förderungsmittel anzuführen. In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

3 Nicht beantragbare Kosten

3.1 Infrastruktur

Darunter sind alle Einrichtungen zu verstehen, die zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes der Forschungsstätte notwendig sind (wie Baulichkeiten, Installationen, Kommunikationseinrichtungen, Geräteinfrastruktur u. dgl.).

3.2 Werkverträge für Personen im Anschluss an einen Dienstvertrag

Nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Werkvertrags in größerem Umfang (höher als die Geringfügigkeitsgrenze) unmittelbar im Anschluss an einen Dienstvertrag.

3.3 Disseminationsaktivitäten

Kosten für Publikationen können bei FWF-Projekten nicht beantragt werden. Allerdings fördert der FWF bei bewilligten Projekten referierte Publikationen auf Antrag bis 3 Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln; siehe dazu <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/referierte-publikationen/>

4 Kooperationen bzw. nationale ForschungspartnerIn

4.1 Nationale und internationale Kooperationen:

Als Kooperationen gelten alle Formen einer konkret auf das Teilprojekt des SFB hin ausgerichteten wissenschaftlichen Zusammenarbeit, wobei diese Kooperationen einen entsprechenden Mehrwert für das Projekt schaffen sollen und zum Nutzen aller Beteiligten sein müssen.

Der FWF geht davon aus, dass durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit entstehende Kosten an der jeweiligen Forschungsstätte auch vom jeweiligen Kooperationspartner getragen werden.

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an einen/eine KooperationspartnerIn (auch ins Ausland) nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt (wie in 2.6 angeführt) und diese für die Durchführung des österreichischen Projektes unmittelbar erforderlich sind.

Beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens sind im formlosen Antrag zu beschreiben. Bei Kooperationen auf individueller Basis ist dabei zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(-en) (Beitrag zum Projekt) ist. Jede dieser in der Projektbeschreibung spezifizierte **internationale** Kooperation auf individueller Basis (auch im Rahmen internationaler Vernetzungsprogramme wie z.B. COST, EUREKA, EU Rahmenprogramm) ist mit entsprechenden Angaben im Formblatt „Internationale Kooperationen“¹¹ anzuführen.

Bei beabsichtigten **internationalen Kooperationen** ist das Formblatt „Internationale Kooperationen“ in der zweiten Stufe des Verfahrens, also nach Bewilligung des Konzeptes, im Rahmen des Vollartrages

¹¹ Im Formblatt „Internationale Kooperationen“ sind nur jene internationalen Kooperationen anzuführen, die in der formlosen Projektbeschreibung spezifiziert wurden!

auszufüllen und den Beilagen hinzuzufügen.

Zuständig für internationale cooperation arrangements:

Beatrice Lawal (Tel.: +43-1-5056740-8703, E-Mail: beatrice.lawal@fwf.ac.at)

Christoph Bärenreuter (Tel: +43-1-5056740-8702, E-Mail: christoph.baerenreuter@fwf.ac.at)

Reinhard Belocky (Tel: 01/ 5056740, DW 8701, E-Mail: reinhard.belocky@fwf.ac.at)

4.2 Nationale ForschungspartnerIn:

Nationale ForschungspartnerInnen sind Personen, die an einer anderen Forschungsstätte tätig sind und die im Rahmen des geplanten Projektes an dieser Forschungsstätte tatsächlich Mittel in Form von Personal-, Geräte- und/oder Sonstige Kosten verbrauchen werden; Kosten, die also direkt zwischen der jeweiligen Forschungsstätte und dem FWF abgewickelt werden müssen und nicht der Projektleitung in Rechnung gestellt werden. Hierfür ist das Formblatt „Nationale ForschungspartnerIn an anderen Forschungsstätten“ auszufüllen. Das Formblatt muss zusätzlich von dem/der LeiterIn der jeweiligen Forschungsstätte oder von einer von der Forschungsstätte zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.

5 Formulare

Der formelle Teil besteht aus folgenden Formblättern:

5.1 Antragsformular und Programmspezifische Daten

Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF ein Exemplar der „Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin“ und der „Einverständniserklärung der Forschungsstätte des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. gegebenenfalls der „Erklärung der nationalen ForschungspartnerIn“ und der „Einverständniserklärung der Forschungsstätte der nationalen ForschungspartnerIn“ mit Originalunterschriften und wo notwendig mit Originalstempel.

5.2 Formblatt mit Nennung aller AutorInnen

Sämtliche Personen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrages geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages anzuführen. Im Falle des SFB Antrags sind alle Teilprojekt-Leitungen als MitautorInnen anzuführen.

5.3 Unterstützungserklärung der Forschungsstätte/n

Eine Unterstützungserklärung muss für jede beteiligte österreichische Forschungsstätte erstellt werden: Muster siehe <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/antragstellung/sfbs/>

6 Beilagen

Der Projektbeschreibung und dem Antragsformular sind, soweit erforderlich, folgende Beilagen anzufügen:

- Die weiteren Formulare – internationale Kooperationen – sind Erklärungshilfen für den FWF. Sie sind je nach Bedarf in der zweiten Stufe des Verfahrens, also nach Bewilligung des Konzeptes, beim Vollantrag beizulegen;
- Soll das beantragte Projekt im Rahmen einer auf einem MoU basierenden internationalen Kooperation durchgeführt werden, ist der FWF vorab zu kontaktieren und ein entsprechender Antrag zu stellen (Kontakt siehe Schwerpunkt-Programme). Werden deutsche Gruppen als Teilprojekte miteinbezogen, ist deren Antragsberechtigung bei der DFG vor der Konzeptantragstellung vom/von der SprecherIn zu prüfen und beim FWF nachzuweisen. Ist die Antragsberechtigung nicht gegeben, kann das Teilprojekt nicht in den SFB integriert werden.

6.1 Überarbeitung eines abgelehnten Konzeptantrages (Neuplanung)

Unter einer Neuplanung ist ein Antrag zu verstehen, der mit gleicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits beim FWF eingereicht wurde, unabhängig von der Programmkategorie des abgelehnten Antrags. Wird ein Antrag zum selben Thema eingereicht, bei dem es sich aus Sicht des Antragstellers/der Antragstellerin nicht um eine Neuplanung handelt, ist im Begleitschreiben spezifisch die Änderung der wissenschaftlichen Fragestellung zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische

Modifikationen nicht ausreichend damit ein Antrag keine Neuplanung darstellt. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium des FWF.

- Handelt es sich beim vorgelegten Konzept um die Neuplanung eines abgelehnten Konzeptes, ist darauf am Anfang der formlosen Projektbeschreibung (z.B. Fußnote) hinzuweisen.
- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Konzept vorgenommenen Änderungen beigelegt werden (Bezeichnung: **Annex_Overview_Revision**); diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Weiters ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten jeweils in einem eigenen Dokument (Bezeichnung: **Annex_Revision.pdf/doc**) beizulegen, die auf Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingeht sowie die darauf basierenden Änderungen darstellt. Eine solche Stellungnahme ist nicht notwendig zu Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Konzeptes ausgeschlossen werden sollen. Der Ausschluss muss allerdings begründet werden und wird bereits für die „Negativliste“ bei der Neueinreichung mitgezählt.
- Empfehlung: Da bei der Begutachtung eines überarbeiteten Konzeptes i.d.R. immer auch neue GutachterInnen eingeschaltet werden, kann es sinnvoll sein, in der Projektbeschreibung auf wichtige Modifikationen, die auf ausdrückliche Anregungen der GutachterInnen hin erfolgten, in geeigneter Form (in Klammern oder als Fußnoten) kurz hinzuweisen.

Werden keine substantiellen Änderungen im neu eingereichten Konzept vorgenommen, kann das Konzept vom Präsidium abgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Beilagen keine Berücksichtigung finden und der/die AntragstellerIn mit der Unterschrift auf den Antragsformularen zusichern, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags identisch sind.

7 Bearbeitung des Konzeptantrags

Alle Anträge, die bis zum 30.9. (Nachweis durch Datum des Poststempels; wenn Samstag oder Sonntag oder Feiertag, dann nächster Werktag) eintreffen, werden **im FWF formal geprüft**.

Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfangs, Nichteinhaltung der Formatierungsvorschriften), werden retourniert. **Festgestellte Mängel** sind von dem/der AntragstellerIn **innerhalb von max. 10 Tagen nach Zustellung der Mängelinformation** durch den FWF zu beheben. Falls dies nicht erfolgt, werden diese Anträge vom Präsidium des FWF abgesetzt; d. h. sie werden nicht weiterbearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden.

Abgesetzt werden auch bereits einmal abgelehnte Anträge, die ohne wesentliche Überarbeitung erneut eingereicht wurden.

Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung an vom Präsidium des FWF bestimmte GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb Österreichs) geschickt.

Wenn der **Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten** Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die konstruktive Kritik geäußert haben. GutachterInnen die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Das **Begutachtungsverfahren** dauert in der Regel ca. 5-7 Monate. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Freigabe des Konzeptantrags und die Einladung zum Vollantrag. Von den Entscheidungen der Organe des FWF werden die AntragstellerInnen jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Zahl der für eine positive Entscheidung erforderlichen Gutachten ist mindestens 3.

Antragssperre: Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt wurden, sind für mind. 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können innerhalb dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden. Anträge, die bereits zwei Mal (= dritte Einreichung) überarbeitet eingereicht und jedes Mal abgelehnt wurden, sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt. Davon ausgenommen sind Anträge, die beim dritten Mal mit dem Ablehnungsgrund C1 oder C2 abgelehnt wurden.

7.1 GutachterInnenvorschläge¹²

Dem Konzeptantrag kann zu den Beilagen (in Papier- und elektronischer Form - Format: Word) eine Liste für GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrages befasst werden sollen („Negativliste“), hinzugefügt werden:

Negativliste: Die AntragsstellerInnen können **max. 3** potentielle GutachterInnen, von denen sie der Ansicht sind, dass Befangenheiten vorliegen könnten, von der Begutachtung ausschließen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden konnten, wird das Präsidium des FWF dem i.d.R. folgen. Die Negativliste muss kurz begründet werden.

GutachterInnen gelten in der Regel als befangen, wenn

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Konzeptantrags profitieren könnten (inkl. direkter Konkurrenzverhältnisse);
- die GutachterInnen mit dem/der AntragstellerIn (inkl. MitarbeiterInnen) in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionspezifischen und häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben;
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten gibt;
- zwischen den GutachterInnen und dem/der AntragstellerIn (inkl. MitarbeiterInnen) andere darüber hinaus berufliche oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem Präsidium des FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden (eine sogenannte „Positivliste“), nicht erwünscht ist und grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.

8 Allfällige zusätzliche Angaben

Der FWF weist darauf hin, dass der/die AntragstellerIn verpflichtet ist, die für sein/ihr Projekt gültigen Rechts- (z.B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z.B. durch Ethikkommission, Tierversuchskommission, Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur [guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

9 Abschließende Hinweise

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung des Vollantrages also nach Abschluss der zweiten Stufe des Verfahrens die deutsche und englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bewilligungssumme und in Folge die Kurzfassungen des Projektendberichtes auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass sie nicht zu Einschränkungen von allfälligen Patentanmeldungen, die sich auf Projektergebnisse stützen, führen können.

Sowohl bei Präsentation als auch bei Publikation von Projektergebnissen sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution und die Open Access Policy einzuhalten.

Der FWF macht darauf aufmerksam, dass die Nichterfüllung von formalen Vorgaben zur Zusammensetzung des Konsortium (siehe „Wer kann beantragen?“ bzw. formale und inhaltliche Vorgaben des Antrages selbst (siehe „Wie ist zu beantragen?“) zur Absetzung führen kann.

Es empfiehlt sich daher, diese Punkte vor Antragsingang nochmals zu konsultieren und auch an Hand der zur Verfügung gestellten Checkliste (siehe **ergänzende Hinweise** /Checkliste unter <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/antragstellung/sfbs>), die notwendigen Bestandteile eines SFB Antrags zu überprüfen.

¹² Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen, ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Dokument „[Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#)“ für die SFBs unter <http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Downloads/sfb-abweichungen.pdf> dargestellt.

ANHANG II : Fragen an FachgutachterInnen Förderungskategorie „Spezialforschungsbereiche“¹³

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrages darf sich nicht zum Nachteil von AntragstellerInnen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z.B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters, das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang antragstellender Personen (beispielsweise längere Qualifikationsphasen, Kinderbetreuungszeiten, längere Krankheiten etc.), die zu Publikationslücken, reduzierten Auslandsaufenthalten etc. geführt haben, angemessen berücksichtigt werden. Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen den AntragstellerInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Aufgrund der vom FWF vorgegebenen Anforderungen an einen Projektantrag¹⁴ sollte es den GutachterInnen möglich sein, zu folgenden Aspekten des Antrages kurz Stellung zu nehmen.

Vollinhaltliche Mitteilung an die AntragstellerInnen:

- **Qualität des SFB Forschungsprogramms:**
 - Qualität der Forschung, auf der der SFB aufbaut (internationale Konkurrenzfähigkeit wissenschaftliches Innovationspotenzial, ethische Aspekte)
 - thematische Kohärenz und zu erwartender Mehrwert durch den SFB
 - Reflexionen/ Konzeptionen zur gendergerechte Ausrichtung der Forschungsansätze sofern thematisch relevant;
- **Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams:**
 - Teilprojekt-LeiterInnen: Wissenschaftliches Potenzial (Qualität und internationale Reputation), verfügbare Forschungskapazität;
 - Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs;
 - Geschlechterverhältnis;
- **Weiterreichende Effekte**
 - Disseminationsstrategien inkl. einer geeigneten Open Access Policy und Wissenschaftskommunikation: Qualität der Maßnahmen im Hinblick auf Sichtbarkeit des SFB in jeder Hinsicht, auch über den wissenschaftlichen Bereich hinaus (Beitrag zur „Public Awareness“ für Wissenschaft).
- **Organisation und Finanzierung**
 - Qualität des organisatorischen Konzeptes, vor allem im Hinblick auf die Organisation der internen Kohärenz, der Kooperationen im SFB und die Konsistenz mit geplanter Projektlaufzeit (kurz- und langfristige Arbeitsplanung);
 - Qualität der Netzwerkstrukturen (Kommunikations- und Informationswege) und des formalen Rahmens

¹³ Weitere Informationen zu ‚Leitbild und Mission‘ des FWF bzw. zu den ‚Antragsrichtlinien für Spezialforschungsbereiche‘ finden Sie auf unserer Website (www.fwf.ac.at).

¹⁴ Formale Vorgaben S.5: Projektbeschreibung inkl. Abbildungen und Tabellen max. 20 Seiten, Darstellung der projektrelevanten Literatur sowie eines Abkürzungsverzeichnisses max. 5 Seiten; wissenschaftliche Lebensläufe der Projektbeteiligten max. drei Seiten; Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen der Projektbeteiligten umfassen die Publikationen der letzten 5 Jahre.